

**Die neuen Offenlegungspflichten für
Versicherungsmakler nach der
Transparenzverordnung
(VO (EU) 2019/2088)**



15. März 2021

fwp. That's law.



Markus Kajaba, Partner



Kontakt

T: +43 (1) 53770-322

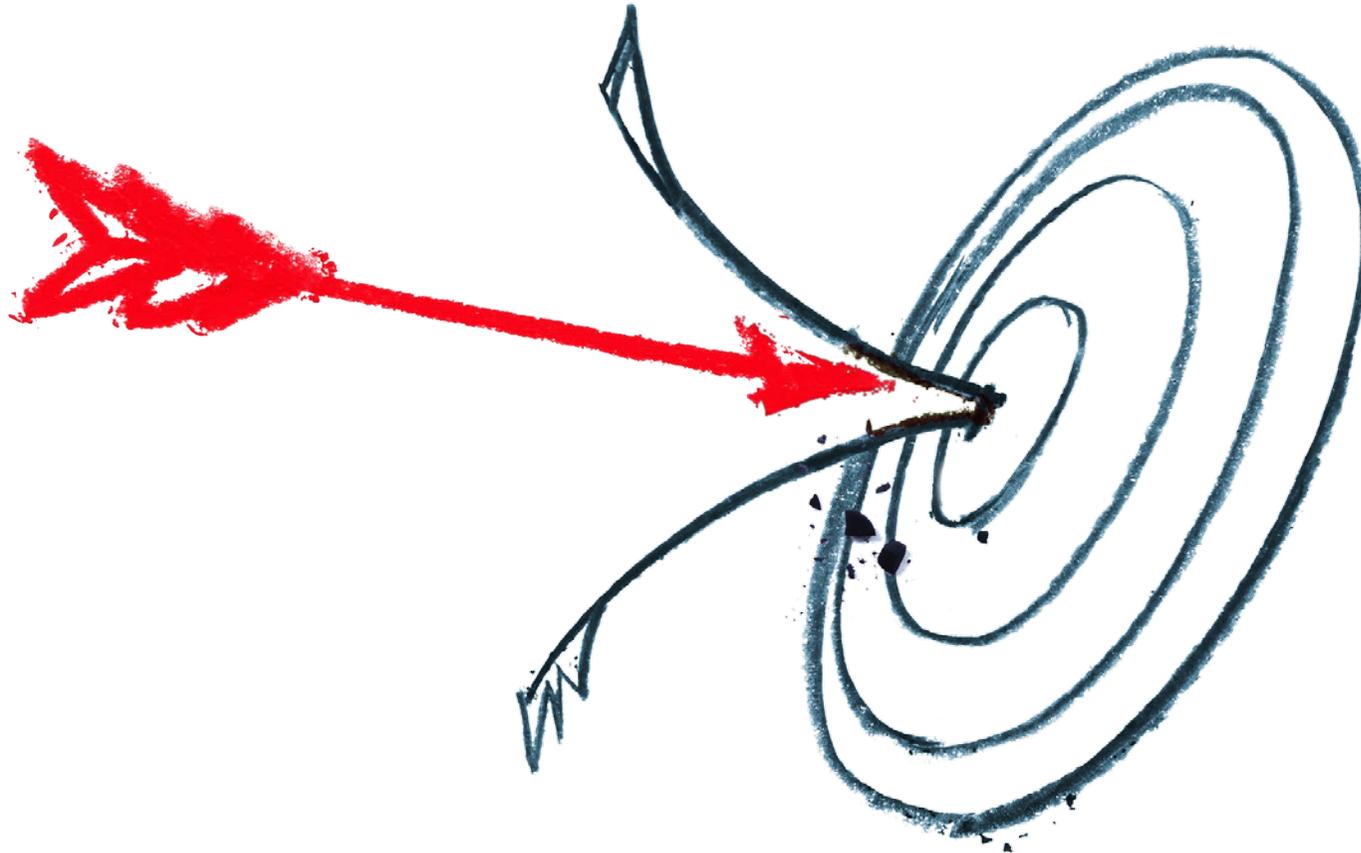
M: 0676 84984070

E: markus.kajaba@fwp.at

Ziele der Transparenzverordnung (TVO)

- VO (EU) 2019/2088
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE>
- Gilt seit 10. März 2021.
- Stärkere Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung.
- Mehr Transparenz für Endanleger durch Offenlegung von Strategien und Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.
- Zufluss von mehr Kapital in nachhaltige Investitionen.

Wichtige Begriffe



Nachhaltigkeitsfaktoren

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Umwelt

- Klimaschutz.
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.
- Effizienter Umgang mit CO₂, Wasser, Abfall, Energie.
- Minimierung von Umweltverschmutzung.

Soziales

- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit.
- Achtung der Menschenrechte.
- Einhaltung der Arbeitsrechte.
- Chancengleichheit.

Unternehmensführung

- Verhinderung von Korruption.
- Offenlegung von Informationen.
- Steuerehrlichkeit.
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Art 2 (22) TVO

Physische Risiken

- Klimarisiken.
- Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Dürre etc.
- Klimatische Veränderungen etc.

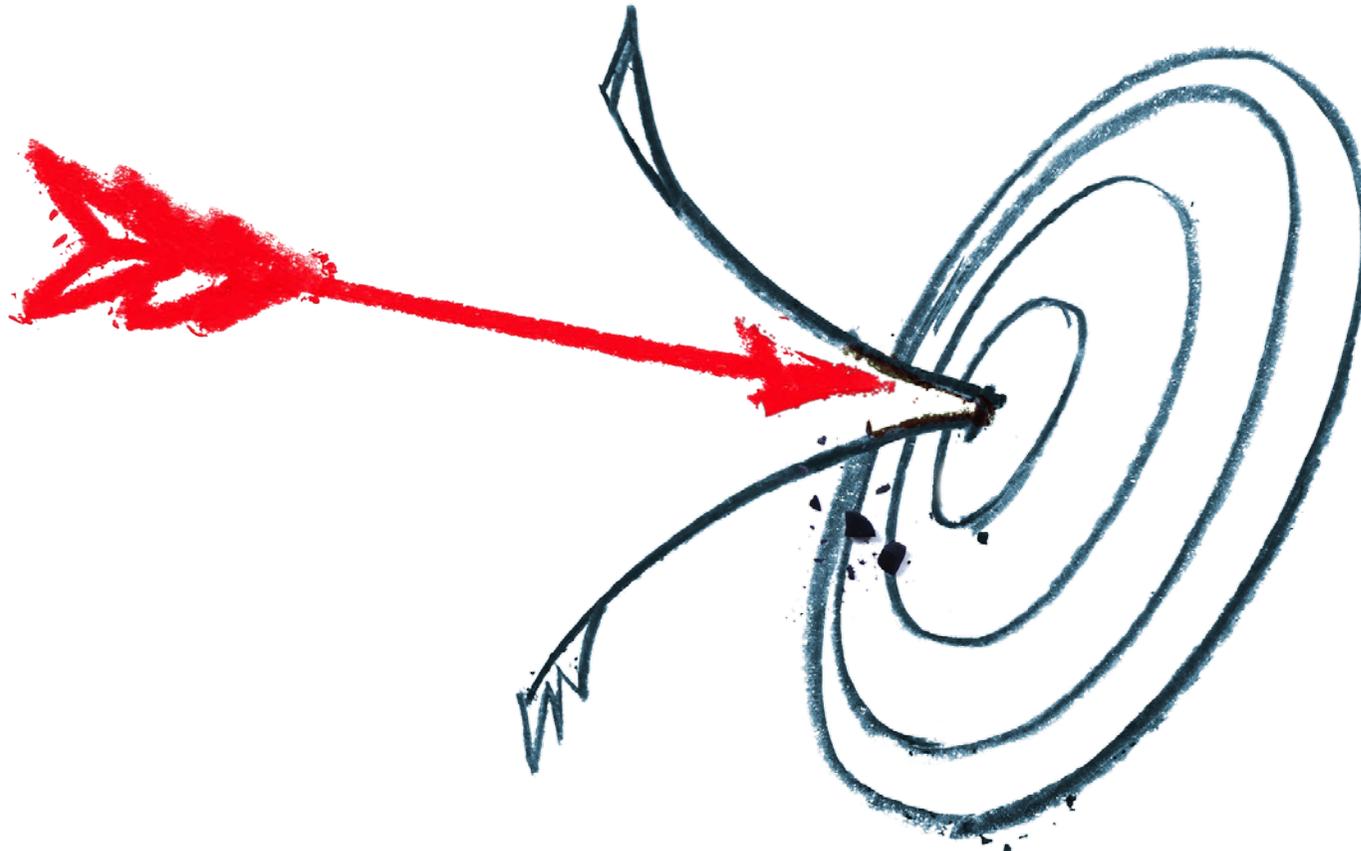
Transitionsrisiken

- CO₂-Steuern.
- Änderungen im Konsumverhalten (neue Trends).
- Neue politische/rechtl. Entwicklungen etc.

Reputationsrisiken

- Negative imageschädigende Schlagzeilen.
- Aufruf zum Boykott durch Kunden etc.

Offenlegungspflichten (Auswahl)



Wer ist betroffen?

- Versicherungsmakler, die
 - mehr als 2 Mitarbeiter beschäftigen und
 - Beratungen für Versicherungsanlageprodukte (IBIP) erbringen.

Wichtiger Hinweis:

Versicherungsmakler, die weniger als 3 Mitarbeiter beschäftigen, müssen dennoch in ihren Beratungsprozessen die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen. Sie sind aber nicht verpflichtet, die Informationen gemäß der Transparenzverordnung im Internet zur Verfügung zu stellen.

Wer ist betroffen?

- Wer zählt als Mitarbeiter?
 - Es ist eher davon auszugehen, dass sämtliche Mitarbeiter zu den Beschäftigten zu zählen sind und nicht nur beratende.
 - Nach dem Wortlaut sind jedenfalls selbstständige Vermittler nicht in die Beschäftigtenzahl einzurechnen.

- Versicherungsanlageprodukte (IBIP):
 - ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist oder
 - ein für einen professionellen Anleger bereit gestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.

Art 2 (3) TVO

Wie muss veröffentlicht werden?

- Veröffentlichung der Informationen auf der eigenen Webseite. Diese Informationen sind regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.
- Im Folgenden wird nur ein Überblick über die wichtigsten allgemeinen Pflichten zur Information auf der Internetseite gegeben.
- Insgesamt gibt es im Detail noch weitere, vor allem bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen und bei der Bewerbung von Produkten auf Internetseiten und bei nachhaltigen Investitionen generell zu berücksichtigende Transparenzgebote.

Art 4 (5) TVO

Art 8ff TVO

Strategie und Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

- Informationen auf Internetseiten darüber:
 - Welche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- oder Versicherungsberatung verfolgt werden.
 - Ob in Anbetracht der Größe, der Art und des Umfangs der Tätigkeiten und der Art der vertriebenen Versicherungsprodukte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung berücksichtigt werden.

Art 3 (2) TVO

Art 4 (5a) TVO

Wichtiger Hinweis: Es ist also nicht verpflichtend, überhaupt eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie zu verfolgen.

Strategie und Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

- Wenn keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt wird:
 - Ausdrücklicher Hinweis, dass Sie keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen.
 - Eine Begründung, warum Sie die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen bei Ihrer Beratung nicht berücksichtigen, und
 - Information dazu, ob und wann Sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

- Es besteht daher nur indirekter Druck, es gibt keine Strafen, zumindest solange der inländische Gesetzgeber keine einführt.

- Achtung: Mitbewerber könnten unter Umständen nach dem UWG vorgehen.

Art 4 (5b) TVO

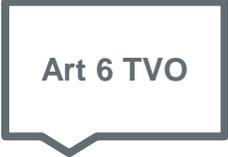
Vergütungspolitik

- Im Rahmen der Vergütungspolitik muss angegeben werden, inwiefern sie mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und diese Informationen auf ihrer Webseite veröffentlichen.
- Unter Vergütung werden alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art und alle finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, verstanden.

Art 5 TVO

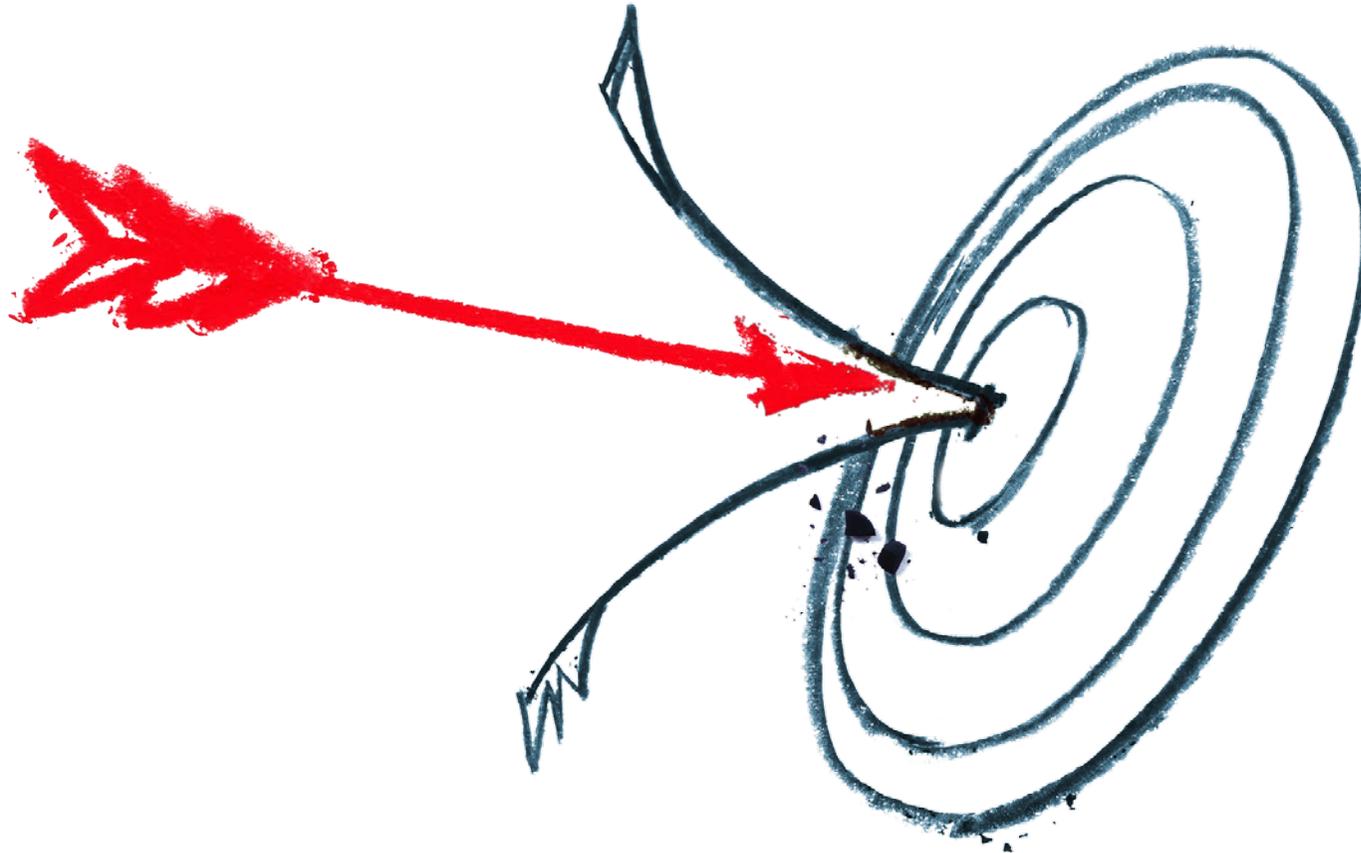
Vorvertragliche Informationen

- Vorvertragliche Informationen haben folgende Erläuterungen zu enthalten:
 - Die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden;
 - das Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand der Beratung sind;
 - klare und knappe Begründung, wenn Nachhaltigkeitsrisiken als irrelevant erachtet werden.

A rectangular callout box with a speech bubble tail pointing towards the text.

Art 6 TVO

Geplante einheitliche Regulierungsstandards



Entwürfe der technischen Regulierungsstandards („RTS“)

- Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden wurden beauftragt, Entwürfe für technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die Einzelheiten zum Inhalt, zu Methoden und zur Darstellung der offenzulegenden Informationen nach der TVO konkretisiert werden sollen.

[JC 2021 03 - Joint ESAs Final Report on RTS under SFDR.pdf \(europa.eu\)](#)

- Die Entwürfe liegen seit 4.2.2021 vor.
- Finaler Entwurf; soll ab dem 1.1.2022 Inkrafttreten.
- Enthalten Mindestvorgaben für eine einheitliche und harmonische Umsetzung der Transparenzverordnung.
- Wertvolle Orientierungshilfe bei der Umsetzung, sind aber noch unverbindlich.

Allgemeine Vorgaben

- Die Informationen müssen leicht zugänglich, nichtdiskriminierend, kostenlos, einfach, prägnant, verständlich, fair, klar und nicht irreführend zur Verfügung gestellt werden; die Gestaltung leicht lesbar.
- Sie sollen grundsätzlich in einem durchsuchbaren elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden.
- Das jeweilige Datum der Veröffentlichung der Informationen soll angegeben werden sowie aktualisierte Texte eindeutig mit dem Datum der Aktualisierung kennzeichnen. Werden Informationen als herunterladbare Datei bereitgestellt, so ist im Dateinamen die Versionsnummer anzugeben.
- Wenn auf Unternehmen oder Finanzprodukte Bezug genommen wird, soll, soweit verfügbar, die Kennung der juristischen Person (LEI) und die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) angegeben werden.

A callout box with a speech bubble tail pointing towards the text 'Art 2 RTS'. The box has a thin black border and a white background.

Art 2 RTS

Spezielle Vorgaben

- Gesonderter Abschnitt auf der Webseite mit dem Titel „Erklärung zu den negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit“.
- Die Erklärung soll Einzelheiten über die Auswahlkriterien der Finanzprodukte, zu denen beraten wird, enthalten:
 - Wie die von den Finanzmarktteilnehmern gemäß den RTS veröffentlichten Informationen verwendet werden;
 - ob der Finanzberater Finanzprodukte zumindest auf der Grundlage der Indikatoren in Anhang I Tabelle 1 der RTS-Entwürfe einstuft und auswählt, und gegebenenfalls eine Beschreibung der angewandten Einstufungs- und Auswahlmethodik; und
 - etwaige sonstigen Kriterien oder Schwellenwerte, die zur Auswahl von Finanzprodukten und zur Beratung auf der Grundlage dieser Auswirkungen verwendet werden.



Art 10 RTS

Spezielle Vorgaben

- Gesonderter Abschnitt auf der Webseite für eine Erklärung mit der Überschrift "Keine Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit".
- Deutlicher Hinweis darauf, dass die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.
- Eine klare Begründung, warum der Finanzberater dies nicht tut, gegebenenfalls mit Informationen darüber, ob und wann er beabsichtigt, solche negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, wobei mindestens auf einen der Indikatoren in Tabelle 1 von Anhang I der RTS-Entwürfe zu referenzieren ist.

A rectangular callout box with a speech bubble tail pointing towards the text.

Art 12 RTS

Weitere Verpflichtungen

- Die veröffentlichten Informationen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jede Änderung oder Überarbeitung dieser Informationen sollte klar erläutert werden.
- Marketingmitteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu den zu veröffentlichenden Informationen stehen.

Art 12ff
TVO

Praxishinweis

- **Wichtiger Hinweis:** Es ist unerlässlich, Textvorschläge jeweils im Einzelfall zu adaptieren.



Kontakt

Fellner Wratzfeld und Partner Rechtsanwälte GmbH

A – 1010 Wien

Schottenring 12

T +43 (1) 5370 70-0

www.fwp.at



Fellner Wratzfeld & Partners



Fellner Wratzfeld & Partners



Disclaimer:

Please note that this presentation does not constitute specific legal advice and fwp cannot accept any responsibility for the content, including its completeness, updatedness or fitness for any general or special purpose.

fwp. That's law.

